Vereinte Nationen S/RES/1385 (2001)

Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein 19. Dezember 2001

Resolution 1385 (2001)

verabschiedet auf der 4442. Sitzung des Sicherheitsrats am 19. Dezember 2001

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Sierra Leone und insbesondere seine Resolutionen 1132 (1997) vom 8. Oktober 1997, 1171 (1998) vom 5. Juni 1998, 1299 (2000) vom 19. Mai 2000 und 1306 (2000) vom 5. Juli 2000,

in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Staaten zur Achtung der Souveränität, politischen Unabhängigkeit und territorialen Integrität Sierra Leones,

mit Genugtuung über die bedeutenden Fortschritte des Friedensprozesses in Sierra Leone, namentlich im Rahmen des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms, und über die Anstrengungen der Regierung, mit Hilfe der UNAMSIL ihre Autorität auf die Diamantenproduktionsgebiete auszudehnen, jedoch feststellend, dass sie noch keine wirksame Autorität über diese Gebiete etabliert hat,

mit dem Ausdruck seiner anhaltenden Besorgnis über die Rolle, die der illegale Handel mit Diamanten in dem Konflikt in Sierra Leone spielt,

mit Genugtuung über die Resolution 55/56 der Generalversammlung sowie über die anhaltenden Bemühungen der interessierten Staaten, der Diamantenindustrie, insbesondere des Weltdiamantenrats, und der nichtstaatlichen Organisationen, die Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten zu zerschlagen, insbesondere durch die bedeutenden Fortschritte im Rahmen des Kimberley-Prozesses, und weitere diesbezügliche Fortschritte befürwortend,

mit Genugtuung über die Schaffung eines Zertifizierungssystems im Zusammenhang mit den Ausfuhren von Rohdiamanten aus Guinea und über die fortgesetzten Bemühungen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS) sowie der westafrikanischen Länder, ein Zertifizierungssystem für die ganze Region zu entwickeln,

hervorhebend, dass alle Mitgliedstaaten, einschließlich der Diamanten einführenden Länder, für die volle Durchführung der Maßnahmen in Resolution 1306 (2000) verantwortlich sind,

Vorauskopie des Deutschen Übersetzungsdienstes, Vereinte Nationen, New York. Der endgültige amtliche Wortlaut der Übersetzung erscheint nach eingehender Abstimmung aller Sprachfassungen und redaktioneller Überarbeitung im Offiziellen Protokoll der Generalversammlung bzw. des Sicherheitsrats.

Kenntnis nehmend von den Auffassungen der Regierung Sierra Leones über die Verlängerung der mit Ziffer 1 von Resolution 1306 (2000) verhängten Maßnahmen,

feststellend, dass die Situation in Sierra Leone auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

- 1. begrüßt die Schaffung und Anwendung eines Herkunftszeugnissystems für den Diamantenhandel in Sierra Leone und die Ausfuhr von Rohdiamanten aus Sierra Leone, die nach diesem System zertifiziert wurden;
- 2. *begrüßt* Berichte, wonach die Herkunftszeugnisregelung hilft, den Strom von Konfliktdiamanten aus Sierra Leone einzudämmen;
- 3. beschließt, dass die mit Ziffer 1 der Resolution 1306 (2000) verhängten Maßnahmen für einen weiteren Zeitraum von 11 Monaten ab dem 5. Januar 2002 in Kraft bleiben, wobei jedoch gemäß Ziffer 5 der Resolution 1306 (2000) die von der Regierung Sierra Leones durch das Herkunftszeugnissystem kontrollierten Rohdiamanten weiterhin von diesen Maßnahmen ausgenommen werden, und bestätigt, dass er zusätzlich zu seiner im Einklang mit Ziffer 15 der Resolution 1306 (2000) alle sechs Monate durchzuführenden Überprüfung am Ende dieses Zeitraums die Situation in Sierra Leone überprüfen wird, namentlich die Reichweite der Autorität der Regierung über die Diamantenproduktionsgebiete, um zu beschließen, ob er diese Maßnahmen um einen weiteren Zeitraum verlängern und sie gegebenenfalls abändern oder weitere Maßnahmen ergreifen wird;
- 4. *beschließt außerdem*, dass die mit Ziffer 1 der Resolution 1306 (2000) verhängten und mit Ziffer 3 verlängerten Maßnahmen sofort beendet werden, wenn der Rat beschließt, dass dies zweckmäßig ist;
- 5. *ersucht* den Generalsekretär, die Bestimmungen dieser Resolution und die durch sie auferlegten Verpflichtungen weithin bekannt zu machen;
 - 6. *beschlieβt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
